Rock ’n’ Roll Club Rosenheim
Finanzordnung

www.rrc-rosenheim.de

Vorbemerkung:
Die Vereinskultur wird bestimmt durch das Solidaritätsprinzip. Ziel des Solidaritätsprinzips ist es, die Ausübung des Rock 'n' Roll Sports für die aktiven Tanzpaare – nach Möglichkeit - finanzierbar zu halten. Dies setzt voraus, dass grundsätzlich alle erzielten Einnahmen in die Vereinskasse zurückfließen und damit wieder zur Umsetzung der Vereinszwecke verwendet werden können.

Gliederung
Nachfolgende Finanzordnung ist in drei Abschnitte gegliedert

Abschnitt A: Satzungsbestimmungen
Die gundlegenden Bestimmungen zur Finanzordnung sind bereits direkt in der Satzung (08/2010) geregelt. Die relevanten Paragrafen wurden wg. der besseren Lesbarkeit wegen und zur besseren Umsetzung in der Praxis inhaltlich identisch aus der Satzung übernommen. Bei eventuellen Änderungen der Satzung muss diese Finanzordnung ebenfalls angepasst werden.

Abschnitt B: Ausführungsbestimmungen
Hier werden weitere wichtige Grundsätze und Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung der Finanzordnung festgelegt.

Abschnitt C: Behandlung von Einnahmen und Ausgaben
Hier sind die wichtigsten Einnahmen- und Ausgabenarten des Vereins aufgeführt, mit dem Ziel die der Transparenz und Nachvollziehbarkeit sicher zu stellen und die Gleichbehandlung der Mitglieder bezüglich der Einnahmen und Ausgaben zu gewährleisten.

Inkrafttreten
Die Finanzordnung hat der Vorstand gem. § 16.4 der Satzung erlassen. Sie kann von ihm bei Bedarf jederzeit geändert und / oder ergänzt werden.
Sie tritt mit Wirkung **vom 01.02.2011** in Kraft. Alle bisher geltenden, abweichenden Regelungen treten außer Kraft.

Finanzordnung

Abschnitt A. Satzungsbestimmungen

§ 2 Vereinszweck

2.1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tanzsportes, insbesondere durch die Stilarten Rock 'n' Roll und Boogie-Woogie. Damit verbunden sind die Erhaltung und Förderung der körperlichen und geistigen Tüchtigkeit und des sportlichen Gedankens sowie die Ausbildung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, auch im Rahmen der Jugendhilfe.

2.2. ……..

§ 3 Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit

3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke nach Maßgabe des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere die Förderung der Allgemeinheit in Form des Sports und der Jugendhilfe

3.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.5. Satzungsänderungen, die den Vereinszweck oder dessen Verwirklichung betreffen, sollen vor der Beschlussfassung mit dem zuständigen Finanzamt bezüglich der Vereinbarkeit mit dem Gemeinnützigkeitsrecht und dem Spendenrecht abgestimmt werden.

§ 4 Verwirklichung der Vereinszwecke

4.1. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die nachfolgend beschriebenen Tätigkeiten, Aktivitäten bzw. Maßnahmen verwirklicht.

4.2. Die Pflege und Förderung des Tanzsports im Sinne von § 2.1 und aller damit zusammenhängenden, sonstigen sportlichen Tätigkeiten erfolgt auf gemeinnütziger Basis insbesondere

- durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, speziell auch mit Kindern und Jugendlichen, in Form eines regelmäßigen und geordneten Trainingsbetriebs;
- durch den Aufbau eines umfassenden Trainingsprogramms und -angebotes, für Hobby-, Breitensport-, Anfänger-, Fortgeschrittenen- und Turniergruppen;
- durch die Organisation eigener und die Teilnahme an vereinsübergreifenden sportlichen Veranstaltungen, Showauftritten und Tanzturnieren auf regionaler, nationaler oder internationaler Ebene, insbesondere bei regionalen Meisterschaften, Bayerische Meisterschaft, Ranglistenturnieren, Deutsche Meisterschaft, World-Cups, Europameisterschaft, Weltmeisterschaft;
- durch Ausbildung und Bestellung geeigneter Übungsleiter und Trainer;
- durch Förderung der Schulung, Aus- und Fortbildung im Tanzsportbereich;
- durch Zusammenarbeit mit anderen Sportvereinen, Sportverbänden und Schulen.

4.3. Die Förderung im Rahmen der Jugendhilfe erfolgt insbesondere

- durch besondere Trainingsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche sowie Teilnahme an und Betreuung bei Tanzwettbewerben;
- durch Jugendveranstaltungen, Freizeitprogramme, Betreuung durch die Jugendleitung nach Maßgabe der Jugendordnung.

§ 9 Finanzielle Beiträge

9.1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben in Form von Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag oder Sonderumlage. Art und Höhe dieser Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt (§ 12.2.c).

9.2. Jedes Mitglied hat den festgesetzten Jahresbeitrag im Voraus zu leisten. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben für jeden angefangenen Monat jeweils 1/12 des vollen Jahresbeitrags zu entrichten.

9.3. Die Höhe der finanziellen Beiträge kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden.

9.4. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen – insbesondere in Fällen unverschuldeter finanzieller Notlage eines Mitglieds – die finanziellen Beiträge zu stunden oder ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 12 Mitgliederversammlung

12.2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
..
b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Amtszeit des Vorstandes (§ 19.1),
c) die Festsetzung von Höhe und Fälligkeit von finanziellen Beiträgen (§ 9.1),
d) die Entgegennahme der Rechnungslegung und der Tätigkeitsberichte des Vorstandes (§ 17),
..
f) die Beschlussfassung über die Entlastung von Vereinsorganen; die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf die Durchführung einer Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes,

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

…..
16.4. Der Vorstand regelt die finanziellen Angelegenheiten des Vereins, sofern nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Hierzu kann der Vorstand eine Finanzordnung erlassen.
……
16.6. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende weitere Aufgaben:
……
…..
g) Verwaltung des Vereinsvermögens;
h) Rechnungslegung (§ 17);
i) Festlegung von Trainingsentgelten (§ 9.3), Teilnehmergebühren und Entgelten für Dienstleistungen des Vereins gegenüber Mitgliedern oder Nichtmitgliedern.

§ 17 Auskunfts- und Rechnungslegungspflichten des Vorstandes

17.1. Der Vorstand ist zur Rechnungslegung verpflichtet. Er hat nach Ablauf eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Tätigkeitsbericht zu erstellen und in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen und zu erläutern.

17.2. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung mit Vermögensübersicht. Die Ergebnisrechnung ist in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung aufzustellen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

17.3. Die Ergebnisrechnung des Geschäftsjahres wird auf Basis der Buchführung erstellt. Buchführung und Ergebnisrechnung haben nach ertragsteuerlichen Regeln unter besonderer Berücksichtigung des Gemeinnützigkeitsrechts zu erfolgen, soweit nicht vereinsrechtliche Vorschriften zwingend vorgehen. Der Vorstand ist angehalten die Steuervergünstigungen aus der Gemeinnützigkeit zum Vorteil des Vereins zu nutzen.

§ 19 Rechnungsprüfung

19.1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Sie haben die gleiche Amtsdauer wie der Vorstand.

19.2. Die Rechnungsprüfer haben die Rechungslegung und Geschäftsführung nach Weisung der Mitgliederversammlung zu prüfen, insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit der Geschäftsführung mit der Satzung und den Beschlussfassungen.

19.3. Den Rechnungsprüfern ist Einsicht in alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren, insbesondere in Beschlussprotokolle, in das Rechnungswesen, in das Belegwesen, in den vollständigen Jahresabschluss sowie Steuererklärungen und sonstiger Steuerunterlagen.

19.4. Über die Prüfungstätigkeit ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, mit einem Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Frage der Entlastung.

§ 20 Vergütungsregelungen

20.1. Die für den Verein im Rahmen einer Organstellung tätigen Personen sind ehrenamtlich tätig, es sei denn, die Mitgliederversammlung gewährt durch Beschluss eine angemessene Vergütung für Zeitaufwand. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung, dabei ist § 3.4 zu beachten.

20.2. Tatsächliche Auslagen der im Rahmen einer Organstellung tätigen Personen werden, soweit sie im Interesse des Vereins notwendig waren, gem. Finanzordnung auf Antrag erstattet. Die Erstattung erfolgt gegen Nachweis konkret entstandener Aufwendungen. Eine Pauschalerstattung ist maximal zulässig bis zur Höhe der ertragsteuerfrei auszahlbaren Pauschbeträge.

20.3. Soweit Mitglieder des Vereins außerhalb einer Organstellung hauptberuflich, nebenberuflich, als freie Mitarbeiter oder gelegentlich für den Verein tätig sind und hierfür eine Vergütung erhalten sollen, richten sich die Einzelheiten nach den mit dem Vorstand getroffenen Vereinbarungen oder Verträgen.

B. Ausführungsbestimmungen

1. Grundsätze

1.1. Bei allen Ausgaben sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

1.2. Ausgaben für Vereinsmaßnahmen, Projekte sowie dauerhafte Verpflichtungen sind auf Basis einer Planung und Kostenschätzung dem Vorstand vorzulegen. Der Vorstand entscheidet über die Ausgaben unter Beachtung der allgemeinen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

1.3. In begründeten Fällen kann der Vorstand notwendige, aber nicht im Haushaltsplan vorgesehene Ausgaben genehmigen, sofern eine Deckung vorhanden ist. Im Rahmen der Umsetzung des Vereinszwecks können in diesen Fällen vorhandene Rücklagen verwendet werden. In diesem Zusammenhang ist auch eine gleichzeitige Kürzung oder Streichung anderer vorgesehener Ausgaben möglich.

1.4. Im Falle von finanziellen Engpässen ist der Vorstand zur Erhaltung der finanziellen Leistungsfähigkeit zuständig, Maßnahmen zur Erhöhung der Einnahmen oder Verringerung der Ausgaben zu beschließen.

1.5. Umfang und Höhe der Ausgaben sind in jedem Haushaltsjahr auch abhängig von der Einnahmensituation bzw. der aktuellen Kassenlage. Ein Anspruch der Mitglieder auf geplante Ausgaben und die Höhe der Auszahlung besteht daher nicht.

2. Abrechnung

2.1. Verauslagte, erstattungsfähige Ausgaben gem 20.2 der Satzung oder Kosten für Vereinsmaßnahmen gem. B.1.2 bzw. nach Abschnitt C werden nur auf Basis von Kostenaufstellungen und Vorlage von Belegen erstattet. Sie sind spätestens innerhalb von vier Wochen nach Entstehung der Ausgaben vorzulegen Für Ausgaben, für die kein Beleg vorliegt, kann nur im begründeten Ausnahmefall ein Ersatzbeleg angefertigt werden.

2.2. Für die sachliche und rechnerische Richtigkeit von Belegen über Ausgaben zeichnet die Person, die die Ausgabe verursacht hat, im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabenbereiche und Handlungskompetenzen verantwortlich.

2.3. Einnahmen (Bargeld, Schecks) sind spätestens innerhalb von vier Wochen auf das Vereinskonto einzuzahlen. Die Belege sind an die Buchhaltung zu übergeben.

2.4. Für die Prüfung der Rechnungen ist die Buchhaltung verantwortlich. Rechnungen werden grundsätzlich vom Vorstand gegengezeichnet.

3. Buchführung

3.1. Die Buchführung richtet sich nach § 17 der Satzung (Rechnungslegungspflichten)

3.2. Es erfolgt keine Buchung ohne Beleg.

3.3. Der Vorstand hat sich regelmäßig und in geeigneter Weise von der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung zu überzeugen. Zu diesem Zweck legt die Buchhaltung gem. Geschäftsordnung vierteljährlich eine Buchungsübersicht vor.

3.4. Die Vorstandsmitglieder haben jederzeit die Möglichkeit der Kontrolle und Einsichtnahme in alle Beleg- und Buchungsunterlagen.

4. Haushaltsplan

4.1. Zu Beginn des Haushaltsjahres werden die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben in einem Haushaltsplan veranschlagt.

4.2. Der Haushaltsplan wird auf Basis der Sachkonten der Buchführung gegliedert.

4.3. Die Haushaltsansätze sollen auf Basis des Jahresabschlusses des Vorjahres geschätzt werden. Größere oder außergewöhnliche Positionen sind schriftlich zu erläutern.

4.4. Der Haushaltsplan wird im Vorstand verabschiedet und in der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

5. Vereinskonten und Kassenführung

5.1. Alle Konten müssen auf den Namen des Vereins lauten.

5.2. Änderungen der Konten- und Kassenführung werden durch Vorstandsbeschluss geregelt.

5.3. Die Führung von Konten und Kassen außerhalb der Buchhaltung des Vereines ist untersagt.

Abschnitt C: Behandlung von Einnahmen und Ausgaben

1. Einnahmen

1.1. Finanzielle Beiträge (§ 9.1 der Satzung)

Als finanzielle Beiträge werden folgende Sätze festgelegt:
- Aufnahmegebühr: 17,00 €.
- Jahresbeitrag: 48,00 € (4 € pro Monat)
- Sonderumlagen: derzeit keine

Zahlungsmodalitäten:
- Jedes Mitglied hat den festgesetzten Jahresbeitrag im Voraus zu leisten. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben für jeden angefangenen Monat jeweils 1/12 des vollen Jahresbeitrags zu entrichten.
- Die Aufnahmegebühr wird einmalig, zum Zeitpunkt der Aufnahme in den Verein fällig.
- Die Beiträge werden im Lastschrifteinzugsverfahren abgebucht.

Beschlussfassung:
- Art und Höhe dieser Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt (§ 12.2.c der Satzung).

1.2. Finanzielle Beiträge nach Mitgliedergruppen (§ 9.3 der Satzung):

1.2.1. Für die Mitgliedergruppe der Familien wird ein Familienbeitrag festgelegt:

- Der Familienbeitrag wird nur auf Antrag und nur mit dem Formular „Antrag auf Familienbeitrag“ in diesem Aufnahmeantrag gewährt.
- Der Familienbeitrag kann beantragt werden, wenn mindestens zwei Familienangehörige im RRCR Mitglied sind, davon mindestens ein Elternteil und ein Kind.
- Jedes Mitglied im Familienbeitrag erhält eine Vergünstigung von 0,50 Euro pro Monat (= max. 6,00 Euro jährlich).
- Das Höchstalter der Kinder im Familienbeitrag beträgt 21 Jahre.
- Zum 1. Januar des Folgejahres, in dem das Kind das 21. Lebensjahr vollendet, geht dessen Familienbeitrag automatisch in einen Grundbeitrag über~~. Mit Vollendung des 21. Lebensjahres eines Kindes geht dessen Familienbeitrag automatisch in einen Jahresbeitrag über~~. Der Familienbeitrag wird in diesem Fall ggf. an die neue Zahl der Mitglieder im verbleibenden Familienbeitrag angepasst.
- Jede weitere Änderung des Familienbeitrages (Eintritt oder Austritt eines Mitgliedes) muss mit dem Formular „Antrag auf Familienbeitrag“ beantragt werden.
- Die Änderungsanträge müssen bis spätestens 30.11. eines Jahres bei der Mitgliederverwaltung eingegangen sein.

Zahlungsmodalitäten:
- Die Abbuchung der Beiträge aller Mitglieder im Familienbeitrag, erfolgt von einem gemeinsamen Konto.
- Der Familienbeitrag wird als reduzierter Jahresbeitrag gem. § 9.2 der Satzung im Voraus abgebucht.
- Der Beginn eines Familienbeitrages bei Vereinseintritt während eines Jahres beginnt rückwirkend zum ersten des Beitrittsmonats. Die Höhe des zu zahlenden Beitrages für das Eintrittsjahr berechnet sich nach der Zahl der Monate bis zum Jahresende.
- Der Beginn eines Familienbeitrages bei Änderung bestehender Verträge ist jeweils der 1. Januar des Folgejahres.
- Der Familienbeitrag hat keinen Einfluss auf die Trainingsentgelte.

Beschlussfassung:
- Art und Höhe des Familienbeitrages ist dem Grunde nach ein reduzierter Jahresbeitrag. Er wird daher gem. § 12.2.c Satzung von der Mitgliederversammlung festgelegt.

1.2.2. Für die Mitgliedergruppe der Aktiven werden folgende Trainingsentgelte festgelegt:

- Trainingsentgelt LG1 (Anfänger): 8,00 € monatlich
- Trainingsentgelt LG2 (Fortgeschrittene): 10,50 € monatlich
- Trainingsentgelt LG3 (Turnierpaare, Aufbaupaare): 20,00 € monatlich

Zahlungsmodalitäten
- Die Trainingsentgelte sind zusätzlich zum Jahresbeitrag zu zahlen.
- Die Trainingentgelte werden vierteljährlich bezahlt.
- Die Trainingsentgelte werden im Lastschrifteinzugsverfahren abgebucht

Beschlussfassung:
- Art und Höhe dieser Entgelte und deren Fälligkeit werden gem. § 16.6 i der Satzung vom Vorstand festgelegt.

Stundung, Reduzierung oder Erlass der Trainingsentgelte:

- Der Vorstand ist gem. § 9.4 der Satzung berechtigt, in begründeten Einzelfällen – insbesondere in Fällen unverschuldeter finanzieller Notlage eines Mitglieds – die finanziellen Beiträge zu stunden oder ganz oder teilweise zu erlassen.

- So kann z.B. das Trainingsentgelt bei längerem Ausfall (z.B. Wegfall des Tanzpartners, Krankheit oder Verletzung) reduziert oder erlassen werden. Sollte ein solcher Fall eintreten sind die Gründe unverzüglich in einem formlosen Schreiben an die Geschäftsstelle darzustellen und die Reduzierung bzw. den Erlass der Zahlung zu beantragen.

1.3. Geldspenden

- Geldspenden werden nur gegen eine förmliche, den Steuervorschriften entsprechende Spendenquittung eingenommen. Sie fließen in die Vereinskasse. Aus steuerlichen Gründen ist ein Spenderverzeichnis zu führen.

1.4. Auftrittsgagen

- Auftrittsgagen werden vom Auftrittsmanagement vereinbart. Sie fließen ausschließlich in die Vereinskasse.

1.5. Geldpreise

- Geldpreise für besondere Erfolge (z.B. Preisgelder bei Turniersiegen, Jugendwettbewerben) fließen ausschließlich in die Vereinskasse.

1.6. Direkte persönliche Zuwendungen

- Bekommen Mitglieder, insbesondere Tanzpaare, von Dritten willentlich-persönliche Zuwendungen, verbleiben diese aus rechtlichen Gründen bei den Begünstigten (z.B. Paarförderung BVRR, private Zuwendungen von Verwandten an Paare).

2. Ausgaben

2.1. Vergütungen gem. § 21 der Satzung

Grundsatz nach § 20.1 der Satzung: Die für den Verein im Rahmen einer Organstellung tätigen Personen sind grundsätzlich ehrenamtlich, also ohne Vergütung, tätig.

2.1.1 Zeitaufwandsvergütungen:

a) Als Anerkennung für das Engagement im Verein wird für die Vorstandsmitglieder folgende Zeitaufwandsvergütung (im Sinne der Abgabenordnung) festgelegt:

- Während der Amtszeit wird den Vorstandsmitgliedern gem. § 20.1 der neuen Satzung eine Zeitaufwandspauschale in Höhe des jeweils vom gewählten Vorstandsmitglied zu zahlenden Jahresbeitrages gewährt.
- Die Regelung gilt ab 01.01.2011

Zahlungmodalitäten:
- Die Zeitaufwandspauschale wird zum Zeitpunkt des Beitragseinzugs per Überweisung ausbezahlt.

Beschlussfassung:
- Die Regelung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26.09.2010 beschlossen (Der Beschluss der Mitgliederversammlung aus 2007 („Vorstandsmitglieder werden während der Amtszeit beitragsfrei gestellt“) wurde aufgehoben)

b) Für Beauftragte gem. § 20.3 der Satzung wird im Rahmen der Auftragserteilung folgende Vergütung festgelegt:

- Sportlicher Leiter (Sportwart):
- Jugendvertreter (Jugendwart):
- Veranstaltungsbeauftragter (Vergnügungswart):
- Buchhaltung (Kassier):

- [Ggf. weitere Beauftragte]
  ……..

Zahlungsmodalitäten:
- Die Zeitaufwandspauschale wird zum Zeitpunkt des Beitragseinzugs des Jahresbeitrages per Überweisung ausbezahlt.

Beschlussfassung:
- Die Regelung wird vom Vorstand beschlossen:

2.2. Tatsächliche Auslagen

2.2.1. von Personen <u>mit</u> Organstellung

Personen mit Organstellung sind gem. Satzung der 1. Vorstand, 2. Vorstand, 3. Vorstand
Unter den Begriff der tatsächliche Auslagen im Sinne der Satzung fallen hier insbesondere:

a) Verwaltungskosten:
- z.B. Büromaterial, Druckerpatronen, Druckerpapier

b) Reisekosten
- Hier werden Fahrtkosten, Spesen und Übernachtungskosten erstattet.
- Bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Kosten bis zur Höhe des Fahrpreises der II. Klasse erstattet.
- Auf die Bildung von Fahrgemeinschaften muss geachtet werden. Der Verein kann die Kostenerstattung kürzen bzw. verwehren, wenn offensichtlich zu viele Kfz eingesetzt worden sind.
- Reisen bzw. Fahrten, die höhere Kosten verursachen, müssen vorher geplant und die Finanzierung mit dem Vorstand abgestimmt werden.

Voraussetzungen für die Erstattung von tatsächlichen Auslagen sind:
- Es liegt eine Tätigkeit von Personen im Rahmen einer Organstellung vor (Vorstand)
- Die Tätigkeit ist im Interesse des Vereins notwendig.
- Ein Antrag liegt vor

Zahlungsmodalitäten:
- Die Erstattung erfolgt gegen Nachweis der konkret entstandenen Aufwendungen (Beleg)
- Eine Pauschalerstattung ist maximal zulässig bis zur Höhe der ertragsteuerfrei auszahlbaren Pauschbeträge (20.2. der Satzung)

Beschlussfassung:
- Hier ist keine Beschlussfassung erforderlich. Die Erstattungspflicht richtet sich nach BGB.

2.2.2. von Personen <u>ohne</u> Organstellung

- Soweit Mitglieder des Vereins außerhalb einer Organstellung hauptberuflich, nebenberuflich, als freie Mitarbeiter oder gelegentlich für den Verein tätig sind und hierfür eine Vergütung

erhalten sollen (z.B. Beauftragte), richten sich die Einzelheiten nach den mit dem Vorstand getroffenen Vereinbarungen oder Verträgen. (§ 20.3 der Satzung)
- Maßgeblich ist hier, dass die Tätigkeit im Rahmen des Auftrages im Interesse des Vereins liegt.
- Die Ausgabe und deren Erstattung muss grundsätzlich vorher mit dem Vorstand abgestimmt sein, wenn sie nicht in den Vereinbarungen oder Verträgen geregelt ist.

2.3. Ausgaben zur Förderung des Sportbetriebes

2.3.1. Trainerkosten (regelmäßiges Vereinstraining, Sondertraining, Individualtraining)
- Anfallende Kosten für Trainerleistungen im Verein sind im Trainingsentgelt enthalten.
- Im Falle von finanziellen Engpässen gem. § 1.7 FO verzichten Übungsleiter und Trainer gem. Honorarordnung auf Auszahlung ihrer Entgelte (siehe Vertragsregelungen).

2.3.2. Trainingslager
- Trainingslager sollen grundsätzlich preisgünstig und kostendeckend durchgeführt werden.
- Die Unkostenbeiträge werden im Rahmen der Ausschreibung im Einzelfall fest gelegt.

2.3.3. Turnhallengebühren
- Turnhallengebühren werden vom Verein getragen.

2.3.4. Vorspanntraining auf eigene Musik
- Vorspannchoreografie wird in der Regel über Sondertraining bzw. Individualtraining realisiert.
- Im Ausnahmefall kann ein kostenpflichtiges Vorspanntraining auf eigene Musik vom Verein übernommen werden. In diesem Fall sind Trainingsehrgeiz, Erfolgsorientierung und Einstellung des Paares als Förderkriterium heranzuziehen.

2.3.5. Musikschnitte für eigene Musik
- Musikschnitte werden grundsätzlich über die vereinseigene Studiosoftware realisiert.
- Wenn die Herstellung nach Satz 1 nicht möglich ist, können die Kosten für Musikschnitte bis zu 35 € übernommen werden.

2.3.6. Eintrittskosten für Trainer/ Betreuer
- Eintrittskosten bei Turnieren für Trainer bzw. bestellte Turnierbetreuer, die nicht vom Veranstalter getragen werden, werden gegen Belegnachweis vom Verein ersetzt.

2.3.7. Fahrtkosten für Trainer bzw. Betreuer
- Grundsätzlich ist eine Mitfahrgelegenheit für Trainer bzw. Betreuer zu organisieren.
- Sollte dies nicht möglich sein, werden deren Fahrtkosten in Höhe der mit Beleg nachgewiesenen Benzinkosten ersetzt. Auf Einsparungsmöglichkeiten durch Fahrtgemeinschaften ist zu achten

2.3.8. Fahrtkostenzuschuss für Busfahrten zu Turnieren
- Busfahrten zu Turnieren müssen grundsätzlich kostendeckend organisiert werden.
- Ein Fahrtkostenzuschuss für Paare bei Busfahrten wird vom Vorstand im Einzelfall beschlossen.

2.3.9. Übernachtungskosten für Paare
- Übernachtungskosten für Paare bei internationalen Turnieren werden gegen Belegnachweis erstattet.

2.3.10. Übernachtungskosten für Trainer bzw. Betreuer
- Übernachtungskosten für Trainer bzw. Betreuer bei internationalen Turnieren, wenn erforderlich auch bei nationalen Turnieren, werden gegen Belegnachweis erstattet.

2.3.11. Startgebühr für Turnierteilnahme
- Startgebühren werden vom Verein getragen.

2.3.12. Startbücher
- Gebühren für Startbücher werden vom Verein getragen.

2.3.13. Startmarken
- Gebühren für Startmarken werden vom Verein getragen.

2.3.14. Übernahme von Ausbildungs- und Fortbildungskosten für Übungsleiter/innen und Trainer/innen

Ziel: Förderung von Trainernachwuchs gem. Leitbild

- Auf Antrag können die Ausbildungskosten und die Fortbildungskosten (=Erhaltschulungen) vom Verein in Höhe der Kurskosten (= Teilnahmegebühr und Prüfungsgebühr) übernommen werden.
-
- Über den Antrag entscheidet der Vorstand auf Basis einer Empfehlung des/r Sportwarts/in. Maßgebend für die Entscheidung des Vorstandes ist u.a. gem. § 2 FO auch die Kassenlage des Vereins.

- Im Zusammenhang mit der Ausbildung und Fortbildung werden die Übernachtungskosten gegen Vorlage eines Beleges in Höhe von maximal 25,- Euro pro Nacht übernommen.

- Fahrtkosten und Verpflegungskosten im Zusammenhang mit der Ausbildung und Fortbildung sind selbst zu tragen.

- bei Wiederholungsprüfungen gegebenenfalls anfallende zusätzliche Prüfungsgebühren werden nicht übernommen.

- Bei Nichtbestehen der Prüfung sind die übernommenen Kosten in voller Höhe an den Verein zurückzuzahlen.

- Der/die künftige Übungsleiter/in bzw. Fachtrainer erklärt sich bereit, mindestens 3 Jahre (=Gültigkeitsdauer des Übungsleiterscheines) lang regelmäßig Übungseinheiten im Verein abzuhalten.

- Hinweis: Trainerstunden außerhalb des Vereins sind lt. Satzung nur mit ausdrücklicher vorheriger Genehmigung des Vorstandes gestattet.

2.4. Jugendselbstverwaltungsbudget

Einführung:
- Das Jugendselbstverwaltungsbudget wurde zum 01.01. 2010 im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Satzung und Jugendordnung eingeführt. Es wird kein Anspruch auf Festlegung eines Jugendselbstverwaltungsbudgets begründet.
- Die Festlegung ist immer abhängig von der Kassenlage des Vereins.

Höhe:
- Die Höhe wird jährlich vom Vorstand festgelegt und liegt bei ca. 250 – 300 €.

Ziel:
- Die Jugend soll im Team diese Mittel selbstständig verwalten und verplanen und dadurch lernen mit fremdem Geld sorgfältig umzugehen (§ 7 Ziff. 3b Jugendordnung)

Verwendungszwecke:
- Als sinnvolle Verwendungszwecke sind denkbar.
  - Alle Aktionen, die die Gemeinschaft fördern, z.B. Freizeitaktionen, Veranstaltungen
  - Soziale Aktionen
  - Etc.

Planung:
- Die Planung mit Einnahmen/Ausgabenschätzung muss dem Vorstand frühzeitig vor der tatsächlichen Ausgabe der Mittel vorgelegt werden.

Verfall:
- Nicht ausgegebene Mittel verfallen zum 31.12. des Geschäftsjahres.
- Bei nicht vorliegender Planung oder unsinnigen Ausgaben kann die Auszahlung des Jugendselbstverwaltungsbudget vor Vorstand gestrichen werden.

2.5. Mitgliederpflege

Relevante Grundsätze:

- Die Steuerrechtlichen Bestimmungen bzgl. Mitgliederpflege müssen beachtet werden.
- § 3.3 der Satzung: Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 3.4 der Satzung: Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5.1. Ausgaben für vereinsinterne Veranstaltungen

z.B. Sommerfest, Wiesnbesuch, Weihnachtsfeier etc.

- Die Ausgaben sind auf Basis einer Kostenschätzung zu planen und vom Vorstand zu genehmigen (siehe oben allgemeine Grundsätze B.1.2)

2.5.2. Ausgaben für Geschenke

Anlässe können insbesondere sein:

- Ehrungen
- Besonders engagierte, langjährige Mitarbeit im Verein
- Besondere Leistungen oder Verdienste von Mitgliedern
- Verabschiedung von langjährigen, engagierten Funktionären, erfolgreichen Trainern, Mitgliedern
- Dank an Spender und Sponsoren
- Etc.

Bei der Frage, welches Geschenk geeignet ist, sollen grundsätzlich Gesten der Wertschätzung in Wort und Schrift Vorrang vor Kaufgeschenken haben:

- Persönlicher Dank,
- Rede

Als kleine Geschenke kommen in Betracht:

- Urkunden mit Unterschrift des Vorstandes
- Dankeschönkarten mit Unterschriften von Vereinsmitgliedern
- Selbst erstellte Geschenke, Bildercollage, Kuchen etc.)…….

Als Ergänzung für Gesten der Wertschätzung können Geschenke gekauft werden.
Der steuerlicher Höchstbetrag für Geschenke aus Vereinsmitteln gem. AO beträgt 35 €.

Bei besonderen Anlässen sollte ein erforderlicher Geldbetrag auch durch eine Sammlung unter den Mitgliedern erzielt werden.

2.6. Sonstige Ausgaben

- Sonstige Ausgaben, die nicht unter Ziff. 2.1. bis 2.2 fallen, z.B. Ausgaben für sonstige Vereinsmaßnahmen, Projekte, dauerhafte Verpflichtungen (B.1.2) etc, werden nach den Grundsätzen der Satzung und dieser Finanzordnung behandelt

- Im Wesentlichen müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:
    - Einer Umsetzung des Vereinszweckes liegt vor.
    - Die Finanzierbarkeit ist auf Basis einer Planung mit Einnahmen und Ausgabenschätzung mit dem Vorstand abgestimmt
    - Die Rechnungen sind sachlich und rechnerisch geprüft und vom Vorstand gegengezeichnet

Informationen zu Gemeinnützigkeit

Die Gemeinnützigkeit einer Körperschaft definiert sich in Deutschland aus § 52 Abgabenordnung (AO).

„Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern."

Gefördert werden unter anderem Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur sowie der Sport.

Gemeinnützigkeit ist ein rein steuerrechtlicher Tatbestand. Gemeinnützigkeit ist einer der sogenannten steuerbegünstigten Zwecke und führt zu einer Steuerbegünstigung der Körperschaft. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfolgt durch das zuständige Finanzamt.

Vorteile der Gemeinnützigkeit sind insbesondere die Befreiung von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, also den Steuern auf das Einkommen (zum Beispiel aus Vermögenserträgen und Zweckbetrieben, § 5 Abs. 1 Ziff. 9 KStG), und die Berechtigung, Zuwendungsbestätigungen für Spenden auszustellen. Diese Bestätigungen berechtigen den Spender zum Sonderausgabenabzug. Die steuerliche Privilegierung kommt typischerweise in zwei Situationen zum tragen: 1. wenn Einnahmen erzielt werden, die als geringfügig anzusehen sind; 2. wenn die Einnahmenerzielung zur Art der gemeinnützigen Tätigkeit notwendigerweise dazugehört. Einnahmen (einschließlich der Umsatzsteuer) werden grundsätzlich bis zu einem Betrag von 35.000 € jährlich als steuerunschädlich akzeptiert, § 64 Abs. 3 AO. Liegen die Einnahmen pro Jahr über dieser Grenze, entfällt die steuerliche Privilegierung, es sei denn die Einnahmenerzielung gehört notwendigerweise zur gemeinnützigen Tätigkeit, dann liegt ein sog. Zweckbetrieb vor. In der Praxis sind lediglich die eigens in §§ 66-68 AO benannten Zweckbetriebe von Bedeutung, z.B. Krankenhäuser, Wohlfahrtspflegeeinrichtungen, Wissenschaft, Bildung und Kultur unter den jeweiligen besonderen Voraussetzungen.

Im Bereich der Umsatzsteuer kann es zu zusätzlichen Vergünstigungen kommen. Im Allgemeinen sind gemeinnützige Körperschaften zwar nicht unternehmerisch tätig und sie werden wie normale Endverbraucher behandelt. Aber wenn die Körperschaft zur Erreichung ihrer gemeinnützigen Zwecke unternehmerisch tätig sein muss und die erbrachten Leistungen nicht nach § 4 UStG von der Umsatzsteuer befreit sind, dann unterliegen die Leistungen je nach Einzelfall oft einem ermäßigten Steuersatz von 7 % oder dem vollen Steuersatz von 19 % -steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb- (zum ermäßigten Steuersatz siehe auch: § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG).

Viele gemeinnützige Einrichtungen in Deutschland sind zivilrechtlich als eingetragener Verein organisiert, dazu kommen Stiftungen, gemeinnützige GmbHs (gGmbH) und – seltener –gemeinnützige Aktiengesellschaften, zum Beispiel die Zoologischer Garten Berlin AG, die ebenfalls gemäß der Satzung gemeinnützigen Zwecken dienen können. Steuerbefreit sind nur Körperschaften, wozu im steuerlichen Sinn neben den genannten Rechtsformen auch nicht

eingetragene Vereine gehören, nicht aber Personengesellschaften wie z. B. die BGB-Gesellschaft. Allerdings können Zuwendungen an Stiftungen seit dem Jahr 2000 in größerem Umfang steuerlich geltend gemacht werden als Zuwendungen an andere gemeinnützige Einrichtungen.

Als „freigemeinnützig“ bezeichnet man Einrichtungen, die von Trägern der kirchlichen und freien Wohlfahrtspflege, Kirchengemeinden, Stiftungen oder Vereinen unterhalten werden.

Das "Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements" soll seit dem 1. Januar 2007 die Rahmenbedingungen für gemeinnützige Tätigkeit in Deutschland verbessern.

Voraussetzungen für die Anerkennung [Bearbeiten]

Die folgenden Voraussetzungen müssen für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft erfüllt sein:

1. Die Körperschaft muss gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.
2. Der Zweck muss selbstlos, ausschließlich und unmittelbar verfolgt werden.
3. Alle Voraussetzungen der Steuerbegünstigung müssen aus der Satzung ersichtlich sein. Die Satzung muss auch die Art der Zweckverwirklichung angeben.
4. Die Satzung muss eine Regelung enthalten, dass das Vermögen der Körperschaft bei Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke auch zukünftig für steuerbegünstigte Zwecke verwendet wird (sog. Anfallklausel).
5. Die tatsächliche Geschäftsführung muss der Satzung entsprechen.

Definition Jugendhilfe:

- Als Jugendhilfe werden die öffentlichen Maßnahmen bezeichnet, die auf eine Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in ihrer allgemeinen Entwicklung, aber auch in besonderen Lebenslagen und in Krisensituationen zielen.